

321 a E – XV 51

Wegen der Beendigung der Abordnung des Richters Dr. Simonet wird die Verteilung der richterlichen Geschäfte geändert und ab dem 01.02.2019 wie folgt geregelt:

A. Es bearbeiten:

**I.
Direktor des Amtsgerichts Meier:**

1.
die Geschäfte der Dienstaufsicht und der Justizverwaltung mit Ausnahme der unter II. anderweitig zugewiesenen Sachen;
2.
die richterlichen Geschäfte nach §§ 38 – 58 GVG und § 35 JGG;
3.
die Entscheidungen in den Fällen der §§ 27, 30 StPO und § 45 II ZPO der anderen Richter;
4.
die Landwirtschaftssachen;
5.
die Entscheidungen im Falle des § 45 II ZPO und in den Fällen der §§ 27 und 30 StPO, soweit nicht das Richterdezernat I betroffen ist;
6.
die Aufgaben des Güterichters gem. § 278 Abs. 5 ZPO in den Verfahren mit einer ungerader Endziffer oder unabhängig von der Endziffer, soweit sie aus dem Dezernat II stammen;
7.
die Jugendsachen nach §§ 34 I, 82, 107 JGG sowie die Jugendschutzsachen nach § 26 GVG;
8. die GS-Sachen, soweit sie nicht Haftsachen und gerichtliche Vernehmungen und Augenscheinnahmen betreffen;
9.
die nach § 354 StPO zurückverwiesenen Verfahren aus dem Dezernat IX und die Wiederaufnahmeverfahren für den Strafrichter und für den Jugendrichter des Amtsgerichts Bünde;

10.

die Strafsachen nach § 25 GVG, soweit es sich um ab dem 01.07.2016 eingegangene Cs-Verfahren handelt;

Vertreter: zu 1-6 : RinAG Schumann, RAG Becker
zu 7, 8 und 10 : RAG Dr. Cornelius, RAG Benölken
zu 9: RAG Benölken, RAG Birkmann

II.

Richterin am Amtsgericht Schumann (stVDir):

1.

Die bis 31.08.2009 anhängig gewordenen Sachen des Familiengerichts (§ 23 b GVG a.F.) und die Minderjährige betreffenden Angelegenheiten des bisherigen Vormundschaftsgerichts, in denen der für die Zuständigkeit nach unten C.e) maßgebliche Name mit den Buchstaben C, G, H, I oder Sch beginnt, die bis zum 31.07.2009 eingegangenen Familiensachen mit dem Buchstaben M und die ab 01.08.2009 eingegangenen Familiensachen mit den Buchstaben St und V, - einschließlich aller bis zum 31.10.2008 anhängig gewordenen Kindschaftssachen alten Rechts;

2.

die Sachen des Familiengerichtes gemäß § 111 FamFG, in denen der für die Zuständigkeit nach C.e) des Geschäftsverteilungsplanes maßgebliche Name mit den Buchstaben C, G, H, I, St, Sch oder V beginnt;

3.

die Betreuungssachen des bisherigen Vormundschaftsgerichtes und die Sachen des Betreuungsgerichtes aus dem Stadtgebiet Bad Oeynhausen mit der Postleitzahl 32545 ohne die den Dezernaten III. und VI. zugewiesenen Einrichtungen (Rehakliniken Johanniter, Alten- und Pflegeheim Pust, Seniorenheim Medicare/Fürstenhof, Haus Svenja, Kurpark Seniorenresidenz);

4.

die Aufgaben der Leitung des Amtsgerichts nach dem Schiedsamtgesetz NRW;

5.

die Justizverwaltungssachen der Einzelakten 1402 E (Eingabewesen); 3132 E (Dienstaufsicht bei den Gerichten) ohne die Dienstaufsicht über Gerichtsvollzieher (234/234 E), 317/317 E (Rechtsanwälte), 318/318 E (Schiedsamt), 322/322 E (Schöffengericht), 383/383 E (Notare) der GenAktVfg;

6.

die wöchentlichen Pressemitteilungen über Hauptverhandlungen in Strafsachen;

7.
die Aufgaben des Güterrichters gem. § 278 Abs. 5 ZPO in den Verfahren mit einer gerader Endziffer oder unabhängig von der Endziffer soweit sie aus dem Dezernat I stammen;

8.
die Entscheidungen im Falle des § 45 II ZPO und in den Fällen der §§ 27 und 30 StPO, soweit das Richterdezernat I betroffen ist;

9.
die Adoptionssachen;

Vertreter:	zu 1. bis. 3 und 8, 9	RAG Birkmann, RAG Becker
	zu 4. bis 6:	DAG Meier, RAG Becker
	zu 7	RinAG Vorbröker, DAG Meier

III. Richter am Amtsgericht Becker:

1.
Die bis 31.08.2009 anhängig gewordenen Sachen des Familiengerichts (§ 23 b GVG a.F.) und die Minderjährige betreffenden Angelegenheiten des bisherigen Vormundschaftsgerichts, in denen der für die Zuständigkeit nach C.e) des Geschäftsverteilungsplanes maßgebliche Name mit den Buchstaben J, K, S, Z beginnt, die bis zum 31.07.2009 eingegangenen Sachen des Familiengerichts mit den Buchstaben St und V sowie die ab 01.08.2009 eingegangenen Sachen des Familiengerichts mit dem Buchstaben M - ohne die bis zum 31.10.2008 anhängig gewordenen Kindschaftssachen alten Rechts und ohne Adoptionen;

2.
die Sachen des Familiengerichtes gemäß § 111 FamFG – ohne Adoptionen – , in denen der für die Zuständigkeit nach C.e) des Geschäftsverteilungsplanes maßgebliche Name mit den Buchstaben J, K, M, S, Z beginnt;

3.
Betreuungssachen des bisherigen Vormundschaftsgerichtes und die Sachen des Betreuungsgerichtes
a) aus dem Stadtgebiet Vlotho,
b) aus dem Stadtgebiet Bad Oeynhausen, soweit die zu betreuende Person ihren Aufenthalt in nachfolgenden Einrichtungen hat: Alten- und Pflegeheim Pust, Haus Svenja, Kurpark Seniorenresidenz, Altenheim Medicare Herforderstr. und
c) aus dem übrigen Stadtgebiet Bad Oeynhausen, soweit der Aufenthaltsort die Postleitzahl 32547 aufweist;

4.
unter Beachtung der Maßgabe C.f):
die Registersachen aller öffentlichen Register – Endziffern 4, 8;

Vertreter: zu 1. bis 3. RinAG Vorbröker, RAG Birkmann
zu 4. RinAG Bunke, RAG Benölken

IV.

Richter am Amtsgericht Birkmann:

1.
die bis 31.08.2009 anhängig gewordenen Sachen des Familiengerichts (§ 23 b GVG) und die Minderjährige betreffenden Angelegenheiten des bisherigen Vormundschaftsgerichts – ohne Adoptionen –, in denen der für die Zuständigkeit nach unten C.e) maßgebliche Name mit den Buchstaben A, D, E, P, Q, R, W, X oder Y beginnt, - ohne die bis zum 31.10.2008 anhängig gewordenen Kindschaftssachen alten Rechts;

2.
die Sachen des Familiengerichtes gemäß § 111 FamFG – ohne Adoptionen –, in denen der für die Zuständigkeit nach C.e) des Geschäftsverteilungsplanes maßgebliche Name mit den Buchstaben A, D, E, P, Q, R, W, X oder Y beginnt;

3.
die Betreuungssachen des bisherigen Vormundschaftsgerichtes und die Sachen des Betreuungsgerichtes aus dem Stadtgebiet Bad Oeynhausen, soweit die zu betreuende Person ihren Aufenthalt unter der Postleitzahl 32549 hat;

4.
die Nachlass- und Teilungssachen;

Vertreter: zu 1, 2 und 3: RinAG Schumann, RinAG Vorbröker
zu 4: RAG Benölken, RinAG Schumann

V.

Richterin am Amtsgericht Vorbröker:

1.
a)
die bis 31.08.2009 anhängig gewordenen Sachen des Familiengerichts (§ 23 b GVG a.F.) und die Minderjährige betreffenden Angelegenheiten des bisherigen Vormundschaftsgerichts – ohne Adoptionen –, in denen der für die Zuständigkeit nach unten C.e) maßgebliche Name mit den Buchstaben B, F, L, N, O, T oder U beginnt, - ohne die bis zum 31.10.2008 anhängig gewordenen Kindschaftssachen alten Rechts –;

b)
die Sachen des Familiengerichtes gemäß § 111 FamFG – ohne Adoptionen –, in denen der für die Zuständigkeit nach C.e) des Geschäftsverteilungsplanes maßgebliche Name mit den Buchstaben B, F, L, N, O, T oder U beginnt;

2.
die Betreuungssachen des bisherigen Vormundschaftsgerichtes die Sachen des Betreuungsgerichtes aus dem Stadtgebiet Löhne sowie aus den Johanniterordenshäusern, Johanniterstr. 7, 32545 Bad Oeynhausen;

3.
die Verteilungs- und Zwangsvollstreckungssachen aller Art;

4.
Die Gs-Sachen, soweit sie richterliche Vernehmungen und Augenscheinnahmen betreffen;

Vertreter: zu 1, 2 und 4: RAG Becker, RinAG Schumann
 zu 3: DAG Meier, RAG Benölken

VI. Richter am Amtsgericht Benölken:

1.
die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten – ohne Wohnungseigentumssachen – für die bis zum 31.12.2015 eingegangenen Sachen, in denen der Name des Antragsgegners oder des Beklagten mit den Buchstaben D, F, G, I, J, N, O, P, Q und T - Z beginnt und für die ab dem 01.01.2016 eingegangenen Sachen mit den Endziffern 2, 5, 8, 10, 20, 40, 50, 80 und 00;

2.
die Wohnungseigentumssachen nach § 43 WEG in der Fassung bis zum 30.06.2007 (Abteilung 8) und nach §§ 23 Nr. 2 c GVG, 43 Nr. 1 – 4 und 6 WEG n. F. (Abteilung 81);

3.
unter Beachtung der Maßgabe C.f):
die Registersachen aller öffentlichen Register – Endziffern 5, 6;

4.
die Grundbuch- und Katastersachen;

5.
die Urkunds- und Vertragshilfesachen;

6.
die Beratungshilfesachen;

7.
alle in der Geschäftsverteilung nicht anderweitig zugeteilten
Richtergeschäftsaufgaben;

Vertreter:

zu 1, soweit Endziffer 2 betroffen ist:	RinAG Bunke, RAG Oesker
zu 1 im Übrigen:	RAG Oesker, RinAG Bunke
zu 2, 4 und 5:	RinAG Bunke, RAG Oesker
zu 3:	RAG Oesker, RAG Becker
zu 6 und 7:	RAG Oesker, RinAG Bunke

VII. Richter am Amtsgericht Oesker:

1.
die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten – ohne Wohnungseigentumssachen – für die
bis zum 31.12.2015 eingegangenen Sachen, in denen der Name des
Antragsgegners oder des Beklagten mit den Buchstaben A, B, C, E, H und L beginnt
und für die ab dem 01.01.2016 eingegangenen Sachen mit den Endziffern 3, 6, 9,
30, 60, 70 und 90;

2.
unter Beachtung der Maßgabe C.f):
die Registersachen aller öffentlichen Register – Endziffern 0, 1, 2;

Vertreter:

zu 1, soweit Endziffer 3 betroffen ist:	RAG Dr. Cornelius, RAG Bunke
zu 1 im Übrigen:	RinAG Bunke, RAG Benölken
zu 2:	RAG Benölken, RAG Becker

VIII. Richterin am Amtsgericht Bunke:

1.
die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten – ohne Wohnungseigentumssachen –, für die
bis zum 31.12.2015 eingegangenen Sachen, in denen der Name des
Antragsgegners oder des Beklagten mit den Buchstaben K, M, R und S beginnt und
für die ab dem 01.01.2016 eingegangenen Sachen mit den Endziffern 1 und 4;

2.
unter Beachtung der Maßgabe C.f):
die Registersachen aller öffentlichen Register – Endziffern 3, 7, 9;

Vertreter:

zu 1:	RAG Benölken, RAG Dr. Cornelius
zu 2, soweit Endziffer 3 betroffen ist:	RAG Oesker, RAG Becker
zu 2 im Übrigen:	RAG Becker, RAG Oesker

IX.

Richter am Amtsgericht Dr. Cornelius:

1.
die Strafsachen nach § 25 GVG (mit Ausnahme der ab dem 01.07.2016 eingegangenen Cs-Verfahren) sowie die Bewährungsaufsichten;
2.
die Haftsachen und die Freiheitsentziehungssachen nach § 415 FamFG; Maßnahmen nach dem PolG NRW;
3.
die Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (auch gegen Jugendliche und Heranwachsende);
4.
die nach § 354 StPO zurückverwiesenen Verfahren aus dem Richterdezernat I;
5.
die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten – ohne Wohnungseigentumssachen – für die ab dem 01.01.2016 eingegangenen Sachen mit der Endziffer 7;

Vertreter:	zu 1 bis 3:	DAG Meier, RAG Benölken,
	zu 4:	RAG Benölken, RinAG Schumann
	zu 5:	RAG Oesker, RAG Benölken.

B. Die planmäßigen Dezernenten teilen ihre Verhinderung ihren Vertretern mit.

Ist ein Richter verhindert, wird er von den aufgeführten Vertretern in der angegebenen Reihenfolge vertreten. Sind die ordentlichen Vertreter verhindert, so vertreten sich die Richter in der nachfolgenden Reihenfolge:

Becker
Benölken
Birkmann
Bunke
Dr. Cornelius
Meier

Oesker
Schumann
Vorbröcker

Dabei ist entscheidend der Name des Richters, der auf den des vertretenen ordentlichen Dezernenten folgt.

C. Für die Dezernatzuteilung gilt:

a)

Im Falle eines Dezernatswechsels gehen grundsätzlich sämtliche Sachen ohne Rücksicht auf den jeweiligen Verfahrensstand in das neue Dezernat über, soweit nicht eine abweichende Regelung getroffen ist.

b)

Für die Zuteilung nach Sachgebieten ist für neu anhängig werdende Verfahren maßgebend die Antrags- oder Klagebegründung. Bei Zusammenfassung mehrerer Anträge aus verschiedenen Sachgebieten geht die Zuständigkeit der Familienrichter vor, falls in dem Verfahren eine der in § 23 b GVG aufgeführten Angelegenheiten enthalten ist.

c)

Bei mehreren Verfahrensbeteiligten ist die alphabetische Folge der Namen (ohne Berücksichtigung Drittbeteiligter, z. B. Streitverkündeter) maßgebend ohne Rücksicht auf die Reihenfolge der Aufzählung in der Anklage-, Antrags- oder Klageschrift. Spätere Veränderungen bleiben unberücksichtigt, sobald in Zivilsachen und in Familiensachen ein Aufklärungs- oder Beweisbeschluss erlassen oder streitig verhandelt worden ist oder sobald in Strafsachen und Bußgeldsachen Verhandlungstermin angesetzt oder das Hauptverfahren eröffnet worden oder abgelehnt worden ist.

d)

Für die Ermittlung der maßgebenden Anfangsbuchstaben der Namen bleiben Vornamen, Adelstitel, auch Adelstitel nichtdeutscher Art (Beispiel: di Stefano = S) sowie ähnliche Zusätze (Beispiel: van de Kamp = K) außer Betracht. Bei ungetrennt geschriebenen Namen gilt der erste Buchstabe (Beispiel: Vonderheide = V; von der Heide = H), bei Doppelnamen, auch bei vorangestellten Geburtsnamen (§ 1355 Abs. 3 BGB) gilt der erste Buchstabe

(Beispiele: Bad Oeynhausen = B, Ellerbrock-Kammer = E).

Abzustellen ist (ohne Berücksichtigung von Vornamen) stets auf das erste im Namen oder in der Firmenbezeichnung stehende Hauptwort oder Phantasiewort.

Abkürzungen, auch buchstabenweise Abkürzungen, sind wie Phantasieworte zu behandeln. Städtebezeichnungen gelten als Hauptwort (z. B. Barmer = B)

Beispiele:

Gemeinnützige Baugesellschaft mbH	= B,
Eisenwerk Weserhütte AG	= E,
Elektrizitätswerk Minden-Ravensberg	= E,
Goethe-Apotheke E. Seemann, Inh. F. Forkel	= G,

Westfälischer Zoologischer Garten	= G,
Markant Wohnmöbelherstellungs GmbH	= M,
Chemisch-technische Quickerzeugnisse	= Q,
SH-Möbelmarkt	= S,
und zwar auch dann, wenn S die Abkürzung für Siegfried ist,	
Stadt Bad Oeynhausen	= St,
Zweckverband Städt. Krankenhaus Bad Oeynhausen	= Z
Mannheimer Versicherung	= M.

Werden juristische Personen zusammen mit natürlichen Personen verklagt, so ist für alle Eingänge ab dem 01.01.2015 auf die Anfangsbuchstaben im Namen der natürlichen Person abzustellen.

e)

aa)

In Familiensachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Nachnamen des (bei mehreren Kindern jüngsten) beteiligten minderjährigen Kindes.

bb)

Beteiligt im Sinne von aa) ist ein Kind nicht nur, wenn es formal eine Beteiligtenstellung gemäß dem FamFG innehat, sondern auch dann, wenn Verfahrensgegenstand ein Anspruch ist, der materiell-rechtlich ursprünglich einem minderjährigen Kind zustand (z.B. auf die UVG-Kasse übergegangene Ansprüche) oder der von einem Elternteil im Wege des § 1629 Abs.3 BGB für das Kind geltend gemacht wird. In Ehesachen ist ein Kind immer schon dann beteiligt, wenn es sich um ein gemeinschaftliches Kind der Eheleute handelt ohne Rücksicht darauf, ob eine Regelung bezüglich des Kindes (z.B. Sorgerecht) zu treffen ist oder nicht. Der Eintritt der Volljährigkeit im laufenden Verfahren ändert die Zuständigkeit nicht. In Gewaltschutzsachen richtet sich die Zuständigkeit nicht nach dem Nachnamen eines etwaig beteiligten Kindes, sondern in jedem Fall nach dem Nachnamen des Antragsgegners.

cc)

Während der Anhängigkeit einer Scheidungssache (§ 21 Nr.1 FamFG) oder einer Folgesache i.S.d. § 137 Abs.2 Nrn. 2-4 FamFG ist für Familienstreitsachen i.S.d. § 112 FamFG derjenige Richter zuständig, bei dem die Scheidungssache oder die Folgesache anhängig ist.

dd)

Kann die Zuständigkeit gemäß aa)/bb) nicht bestimmt werden, richtet sie sich nach dem gemeinsamen Familiennamen der Beteiligten. Soweit die Zuständigkeit sich auch danach nicht bestimmen lässt, ist der Antragsgegner-/Beklagten-Name maßgeblich.

ee)

Nach Anhängigkeit eintretende Umstände führen nicht zu einer Änderung der einmal begründeten Zuständigkeit des Richters.

f)

Für die Zuständigkeit in den Sachen aller öffentlichen Register gilt:

Werden ab dem 18.04.2017 Umwandlungen (Verschmelzungen, Spaltungen, Formwechsel, Ausgliederungen, Vermögensübertragungen) angemeldet, so ist der für den übernehmenden oder neu zu gründenden Rechtsträger zuständige Dezernent auch für die hier vorzunehmenden Eintragungen beim übertragenden Rechtsträger zuständig.

g)

In Betreuungsverfahren, in denen der/die Betroffene den ständigen Aufenthalt aus dem Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichtes Bad Oeynhausen verlagert (hat), bleibt für die richterliche Zuständigkeit, solange das Verfahren weiterhin beim Amtsgericht Bad Oeynhausen anhängig ist, die letzte hier bekannte Wohnanschrift maßgeblich.

h)

Rechtshilfeersuchen werden jeweils in den einzelnen Dezernaten entsprechend ihrer Zuständigkeit bearbeitet.

i)

In Zivilsachen gilt für Eingänge ab dem 01.01.2016:

aa)

Die Zuständigkeit richtet sich nach der laufenden Nummer des Aktenzeichens. Alle Eingänge eines Tages werden auf der jeweiligen Eingangsgeschäftsstelle in alphabetischer Reihenfolge geordnet und fortlaufend nummeriert. Dabei ist entsprechend den Regeln für die Verteilung nach Buchstaben gem. C, c) und d) zu verfahren.

Bei mehreren Eingängen gegen eine namens- oder bezeichnungsgleiche gegnerische Partei bestimmt sich die Reihenfolge der Zuordnung nach der alphabetischen Rangfolge der Bezeichnung des antragstellenden Beteiligten. Bei Gleichheit des Antragstellers entscheidet das Los.

bb)

Einstweilige Verfügungen, Anordnungen und Arreste werden sofort in der Reihenfolge des Eingangs unter der nächsten freien Nummer zugeordnet. Bei mehreren Eingängen dieser Art richtet sich die Reihenfolge nach Ziffer aa)(s.o.).

cc)

Bei nachträglich verbundenen Sachen führt das jeweils ältere Verfahren.

D)

Für den richterlichen Bereitschaftsdienst gelten die Regelungen des Geschäftsverteilungsplanes für den Bereitschaftsdienst im Landgerichtsbezirk Bielefeld in der Fassung des Präsidiumsbeschlusses des Landgerichts Bielefeld vom 15.12.2009 in Verbindung mit gesondert aufzustellenden Dienstplänen.

Bei Verhinderung des Bereitschaftsdienstrichters vertritt ihn der in alphabetischer Ordnung der Namen jeweils folgende Richter. Bei tatsächlicher oder bei rechtlicher Verhinderung des Vertreters gelten Satz 2 und 3 des Abschnitts B.

Meier

Schumann

Birkmann

Vorbröker

Benölken

Im Original unterschrieben – Ohne Unterschrift gültig